## Antragsverfahren bei der Pflegeversicherung

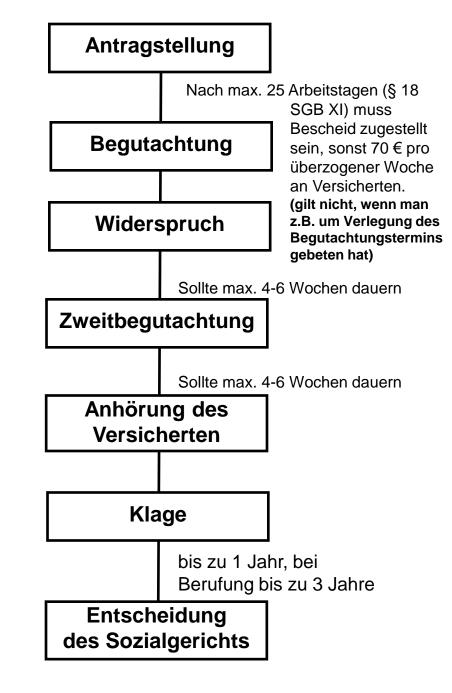
Antrag bei der Pflegekasse anfordern (anrufen) und ausgefüllt zurücksenden

#### Für den Widerspruch:

- evt. Einschätzungsbogen
- (Fach-)Arztbericht (Symptome)
- Evt. Beisein einer Fachkraft

#### Sozialgerichtsverfahren:

- ist kostenfrei
- Rechtsantragstellen helfen
- Richter wahren die Interessen des Klägers
- Rechtsschutz hilft evt.
   (Sozialrechtsschutz über Mitgliedschaft beim VdK)



# Einführung eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs ab 2017

(Pflegestärkungsgesetz 2)

"pflegebedürftig" im Sinne des Pflegeversicherungsgesetzes ist:

wer aufgrund gesundheitlicher

Beeinträchtigungen Einschränkungen in seiner
Selbständigkeit und bei Fähigkeiten hat und daher
Hilfe durch Andere benötigt.

Die Einschränkungen müssen auf Dauer (mind. für 6 Monate) bestehen.

### Die Begutachtung in "Pflegegrade"

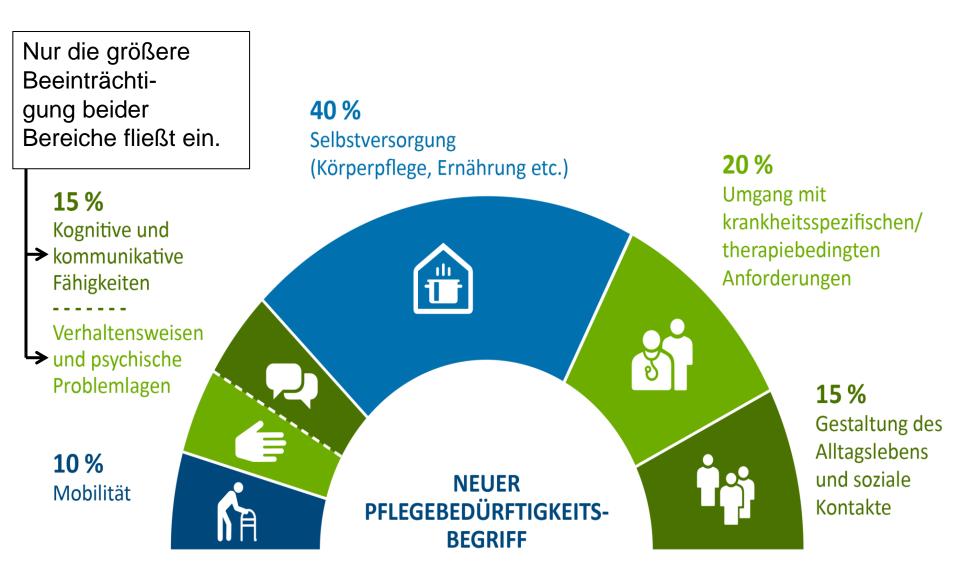
der **Grad der Selbständigkeit** ist maßgeblich

(bzw. <u>das Ausmaß an Beeinträchtigungen</u> <u>der Selbständigkeit mit Hilfebedarf durch</u> <u>andere Menschen</u>).

Je höher der Pflegegrad (1-5), desto geringer die noch vorhandene Selbständigkeit

Quelle: MDK 2014.

### Begutachtung in Pflegegrade



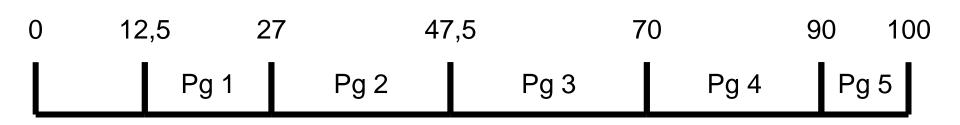
Quelle: MDK 2014.

# Mathematisch komplizierte Ermittlung des Pflegegrads

- Zu jedem Lebensbereich gibt es 5 bis 13
   Einzeleinschätzungen zum Grad der Selbständigkeit.
- Die Abstufungen sind:
  - selbständig (0 Punkte)
  - überwiegende selbständig (1 Punkt)
  - überwiegend unselbständig (2 Punkte)
  - völlig unselbständig (3 Punkte)
- Aus allen 65 Einschätzungen ergibt sich ein Gesamtpunktwert zwischen 0 – 100 Punkten

### Bestimmung des Pflegegrads

 Aus dem Gesamtpunktwert ergibt sich nach dem folgenden Schema der Pflegegrad (Pg):



### Neues Begutachtungsverfahren (NBA) ab 2017

(beispielhafte Berechnung bei leichter Demenz entsprechend sehr erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz nach § 45a)

	Beeinträchtigung der Selbständigkeit (0=gering, 4=hoch)	Gewichteter Punktwert (Punkte mal ¼ Prozent- wert)	Gewichtung der Beeinträchti- gungen	
1. Mobilität	0	0	10%	
2. Kognitive und kommunikative Fähigkeiten	2	7,5	15%*	von Modul 2 und 3 geht nur der
3. Verhaltensweisen und psychische Problemlagen	0		15%*	höhere Wert von beiden in die Berechnung ein.
4. Selbstversorgung	1	10	40%	
5. Umgang mit krankheits- / therapiebedingten Anforderungen und Belastungen	1	5	20%	
6. Gestaltung des Alltagslebens und soziale Kontakte	2	7,5	15%	
7. Außerhäusliche Aktivitäten (nicht für Pflegegrad relevant)	nicht relevant		0%	
8. Haushaltsführung (nicht für Pflegegrad relevant)	nicht relevant		0%	
	Gesamtpunkt- wert (max. 100)	30	2	Pflegegrad

	bei Punktwerten (Schwellenwerten) von – bis					
Kein Pflegegrad	0	-	12,4			
Pflegegrad 1	12,5	-	26,9			
Pflegegrad 2	27	-	47,4			
Pflegegrad 3	47,5	-	69,9			
Pflegegrad 4	70	-	89,9			
Pflegegrad 5	90	-	100			

### Vorbereitung auf das Gespräch mit dem Gutachter

- Zuvor Notizen machen: Bei was ist die pflegebedürftige Person auf fremde Hilfe angewiesen (wo ist die Selbständigkeit beeinträchtigt?)
- Fragen möglichst direkt und klar beantworten.
- Sie können ein zusätzliches gesondertes Gespräch ohne Beisein des Kranken verlangen, um diesen nicht bloß zu stellen.
- Ein Ausweichtermin muss Ihnen angeboten werden, um z.B. mit dabei sein zu können.
- Gegebenenfalls eine zweite Person, die die Pflegesituation kennt, hinzuziehen.

### Begutachtungsrichtlinien

 In den 267 Seiten umfassenden
 Begutachtungsrichtlinien erhalten die Gutachter auf 40 Seiten klare Vorgaben und ausführliche Hinweise.

Begutachtungsrichtlinien: <u>www.mds-ev.de</u> ("Richtlinien" – "Pflegebedürftigkeit")

# Bewertung der Selbständigkeit Was bedeutet "selbständig" (0 Punkte)?

- Selbständig ist eine Person, die eine Handlung oder Aktivität allein, d. h. ohne Unterstützung einer anderen Person durchführen kann.
- Selbständig ist auch, wer eine Handlung unter Nutzung von Hilfsmitteln (ganz alleine) durchführen kann.
- Selbständig ist auch, wer mehr Zeit für eine Handlung braucht, aber keine fremde Hilfe.

•	Selbständig ist auch, wer nur gelegentlich bei einer Handlung
	personelle Unterstützung braucht
	(seltener als einmal pro Woche).

Pu	Punkte / Ausprägungen						
0	selbständig						
1	überwiegend selbständig						
2	überwiegend unselbständig						
3	unselbständig						

### Was bedeutet "überwiegend selbständig" (1 Punkt)?

### 1 = überwiegend selbständig

- Die Person kann den größten Teil der Aktivität selbständig durchführen.
- Dementsprechend entsteht nur geringer/mäßiger Aufwand für die Pflegeperson, und zwar in Form von
  - Aufforderungen / Impulsgebung (einzeln oder mehrfach bei Verrichtung)
  - Richten/Zurechtlegen von Gegenständen
  - Unterstützung bei der Entscheidungsfindung
  - Partielle Beaufsichtigung und Kontrolle
  - punktueller Übernahme von Teilhandlungen der Aktivität
  - Anwesenheit aus Sicherheitsgründen (wenn ansonsten alles selbständig gemacht wird)

### Was bedeutet "überwiegend unselbständig" (2 Punkte)?

### 2 = überwiegend unselbständig

- Die Person kann die Aktivität nur zu einem geringen Anteil selbständig durchführen. Es sind aber Ressourcen vorhanden, so dass sie sich beteiligen kann.
- Eine der folgenden Hilfen muss erforderlich sein:
  - Ständige Motivation
  - Ständige Anleitung (die Handlung demonstrieren oder lenkend begleiten)
  - Ständige Beaufsichtigung und Kontrolle

(ständige und unmittelbare <u>Eingreifbereitschaft</u> in die Handlung ist erforderlich. Z. B. wenn Demenzkranke unvorhersehbar während einer Aktivität immer wieder Probleme bekommen wie etwa beim Ankleiden Kleidungsstücke verwechseln oder bei der Körperpflege wichtige Teilschritte vergessen)

Übernahme von Teilhandlungen

(ein erheblicher Teil der Schritte wird übernommen)

### Was bedeutet "unselbständig" (3 Punkte)?

### 3 = unselbständig

- <u>Die Person kann die Aktivität in der Regel nicht selbständig durchführen bzw. steuern</u>, auch nicht in Teilen.
- Die Pflegeperson muss alle oder nahezu alle Teilhandlungen anstelle der betroffenen Person durchführen.
- Es sind kaum oder keine Ressourcen vorhanden.
- Ständige Motivation, Anleitung und Beaufsichtigung reichen auf keinen Fall aus.

### Beispiel Mobilität – Bewertung der Selbständigkeit

### 1.4 Fortbewegen innerhalb des Wohnbereichs

- Selbständig: Die Person kann sich ohne Hilfe durch andere Personen fortbewegen. Dies kann ggf. unter Nutzung von Hilfsmitteln, z. B. Rollator, Rollstuhl oder sonstigen Gegenständen, z. B. Stock oder Möbelstück geschehen.
- Überwiegend selbständig: Personelle Hilfe ist beispielsweise erforderlich im Sinne von Bereitstellen von Hilfsmitteln (Rollator, Gehstock, Rollstuhl), Beobachtung aus Sicherheitsgründen oder gelegentlichem Stützen/Unterhaken.
- Überwiegend unselbständig: Die Person kann nur wenige Schritte gehen oder sich mit dem Rollstuhl nur wenige Meter fortbewegen oder kann nur mit Stützung oder Festhalten einer Pflegeperson gehen.
- **Unselbständig:** Die Person muss getragen oder vollständig im Rollstuhl geschoben werden.

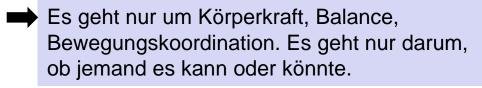
### Beispiel Gedächtnis – Bewertung der Fähigkeit

## 2.4 Erinnern an wesentliche Ereignisse oder Beobachtungen

- **Fähigkeit vorhanden**: Die Person kann über kurz zurückliegende Ereignisse Auskunft geben.
- Fähigkeit größtenteils vorhanden: Die Person hat Schwierigkeiten, sich an manche kurz zurückliegende Ereignisse zu erinnern oder muss hierzu länger nachdenken, sie kann sich an Ereignisse aus der eigenen Lebensgeschichte erinnern.
- Fähigkeit in geringem Maße vorhanden: Die Person vergisst kurz zurückliegende Ereignisse häufig. Nicht alle, aber wichtige Ereignisse aus der eigenen Lebensgeschichte sind (noch) präsent.
- Fähigkeit nicht vorhanden: Die Person ist nicht (oder nur selten) in der Lage, sich an Ereignisse, Dinge oder Personen aus der eigenen Lebensgeschichte zu erinnern.

(selbständig, überwiegend selbständig, überwiegend unselbständig, unselbständig)

1.	Mobilität
1.1	Positionswechsel im Bett
1.2	Halten einer stabilen Sitzposition
1.3	Umsetzen
1.4	Fortbewegen innerhalb des
	Wohnbereichs
1.5	Treppensteigen



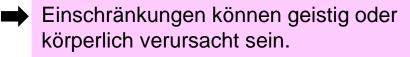
### 6. Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte

- 6.1 Gestaltung des Tagesablaufs und Anpassung an Veränderungen
- 6.2 Ruhen und Schlafen
- 6.3 Sich beschäftigen
- 6.4 Vornehmen von in die Zukunft gerichteten Planungen
- 6.5 Interaktion mit Personen im direkten Kontakt
- 6.6 Kontaktpflege zu Personen außerhalb des direkten Umfeldes

Einschränkungen können geistig oder körperlich verursacht sein.

(selbständig, überwiegend selbständig, überwiegend unselbständig, unselbständig)

4.	Selbstversorgung
4.1	Waschen des vorderen Oberkörpers
4.2	Körperpflege im Bereich des Kopfes
4.3	Waschen des Intimbereichs
4.4	Duschen und Baden einschließlich Waschen der Haare
4.5	An- und Auskleiden des Oberkörpers
4.6	An- und Auskleiden des Unterkörpers
4.7	Mundgerechtes Zubereiten der Nahrung und Eingießen von Getränken
4.8	Essen (dreifach gewichtet!)
4.9	Trinken (doppelt gewichtet!)
4.10	Benutzen einer Toilette oder eines Toilettenstuhls (doppelt gewichtet!)
4.11	Bewältigen der Folgen einer Harninkontinenz und Umgang mit Dauerkatheter und Urostoma
4.12	Bewältigen der Folgen einer Stuhl- inkontinenz und Umgang mit Stoma
4.13	Ernährung parenteral oder über Sonde



(Fähigkeit vorhanden, größtenteils vorhanden, gering vorhanden, nicht vorhanden)

	Kognitive und ommunikative Fähigkeiten	<b>→</b>	Nur erkennen, entscheiden, steuern usw., nich die motorische Umsetzung.
2.1	Erkennen von Personen aus dem näheren Umfeld		
2.2	Örtliche Orientierung		
2.3	Zeitliche Orientierung		
2.4	Erinnern an wesentliche Ereignisse oder Beobachtungen		7 P komplettes Ankleiden Koffeekeehen
2.5	Steuern von mehrschrittigen Alltagshandlungen	$\Rightarrow$	z. B. komplettes Ankleiden, Kaffeekochen, Tischdecken
2.6	Treffen von Entscheidungen im Alltagsleben	$\Rightarrow$	folgerichtig und geeignet für Sicherheit, Wohlbefinden, Bedürfnisbefriedigung sorgen
2.7	Verstehen von Sachverhalten und Informationen		einfach: aktuelle Situation richtig zuordnen; komplex: Tageszeitung lesen und verstehen
2.8	Erkennen von Risiken und Gefahren		z. B. Strom- und Feuerquellen, Hindernisse,
2.9	Mitteilen von elementaren		verkehrsreiche Straßen
	Bedürfnissen		] , ,
2.10	Verstehen von Aufforderungen		verbal oder nonverbal bemerkbar machen
2.11	Beteiligen an einem Gespräch		Gesprächsinhalte aufnehmen, sinngerecht antworten

(nie, max. einmal wöchentlich, mehrmals wöchentlich, täglich)

	erhaltensweisen und psychische roblemlagen	<b>→</b>	krankheitsbedingte Verhaltens- weisen und psychische Problem- lagen, die immer wieder auftreten
3.1	Motorisch geprägte Verhaltensauffälligkeiten		und personelle Unterstützung
3.2	Nächtliche Unruhe		notwendig machen.
3.3	Selbstschädigendes und autoaggressives Verhalten		z.B. zielloses Umhergehen oder Weggehen wollen
3.4	Beschädigen von Gegenständen	$\int_{\gamma}$	<sup>7</sup> Auch: Ungenießbares essen
3.5	Physisch aggressives Verhalten gegenüber anderen Personen		
3.6	Verbale Aggression		z. B. beschimpfen, bedrohen
3.7	Andere pflegerelevante vokale Auffälligkeiten		z.B. klagen, schreien
3.8	Abwehr pflegerischer oder anderer unterstützender Maßnahmen		
3.9	Wahnvorstellungen		z. B. Vorstellung, verfolgt, bedroht
3.10	Ängste		oder bestohlen zu werden
3.11	Antriebslosigkeit bei depressiver Stimmungslage		
3.12	Sozial inadäquate Verhaltensweisen		z. B. distanzlos verhalten, auffällig
3.13	Sonstige pflegerelevante inadäquate Handlungen		Aufmerksamkeit einfordern

(wenn nicht selbständig, wird die <u>Häufigkeit der erforderlichen Hilfe</u> angegeben)

5.	Umgang mit krankheits- / therapiebedingten Anforderungen und Belastungen	<b>→</b>	nur ärztlich angeordnete Maßnahmen gezielt auf
5.1	Medikation		bestehende Erkrankungen
5.2	Injektionen		und mindestens sechs
5.3	Versorgung intravenöser Zugänge (z. B. Port)		Monate erforderlich. (auch
5.4	Absaugen oder Sauerstoffgabe		nicht verschreibungs-
5.5	Einreibungen sowie Kälte- und Wärmeanwendungen		pflichtige Medikamente,
5.6	Messung und Deutung von Körperzuständen		Salben bzw. äußerliche
5.7	Körpernahe Hilfsmittel		Anwendungen).
5.8	Verbandwechsel und Wundversorgung		
5.9	Versorgung mit Stoma		
5.10	Regelmäßige Einmalkatheterisierung und Nutzung von Abführmethoden		Anweisung z. B. zu kranken-
5.11	Therapiemaßnahmen in häuslicher Umgebung		gymnastischen Übungen
5.12	Zeit- und technikintensive Maßnahmen in häuslicher Umgebung		(Eigenübungsprogramm)
5.13	Arztbesuche		regelmäßige notwendige
5.14	Besuche anderer medizinischer oder therapeutischer Einrichtungen (bis zu 3 Stunden)		Besuche mit notwendiger Begleitung bzw. Hilfe bei
5.15	Zeitlich ausgedehnter Besuch medizinischer oder therapeutischer Einrichtungen (länger als 3 Stunden)		Fahrt und Wartezeit.
5.16	Einhalten einer Diät oder anderer krankheits- oder therapiebedingter Verhaltensvorschriften		

### Zusätzliche Empfehlungen im Gutachten

Das neue Gutachten soll neben der Einstufung in einen Pflegegrad auch vielerlei Empfehlungen enthalten (zur Förderung oder zum Erhalt der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten, zur Prävention und Rehabilitation über die bisherige Versorgung hinaus)

- 4.12.1 Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
- 4.12.2 Hilfsmittel und Pflegehilfsmittel
- 4.12.3 Heilmittel
- 4.12.4 Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen
- 4.12.5 Edukative Maßnahmen/Beratung/Anleitung
- 4.12.6 Präventive Maßnahmen
- 4.12.7 Sonstige Empfehlungen
- 4.12.8 Möglichkeiten zur Förderung oder zum Erhalt der festgestellten Selbständigkeit oder der Fähigkeiten
- 4.12.9 Empfehlungen zu therapeutischen oder weiteren Einzelmaßnahmen
- 4.12.10 Empfehlungen zur medizinischen Rehabilitation

# Leistungen der Pflegeversicherung ab 2017 stationär (Pflegeheim)

SGB XI		Pflege- grad 1	Pflege- grad 2	Pflege- grad 3	Pflege- grad 4	Pflege- grad 5	
§ 43	Für stationäre Pflege (Pflegeheim) (andere Leistungen §§ 36-42 und § 45b sind dann nicht mehr möglich!)	125	770	1.262	1.775	2.005	monatlich
	Durchschnittliche Kosten eines Heims *	2.625	3.070	3.526	4.075	4.305	monatlich
_	rbleibende Kosten Pflegegrad 2-5 immer gleiche Kosten)	2.500	2.300	2.300	2.300	2.300	monatlich

<sup>\*</sup> Je nach Pflegeheim sind die Gesamtkosten um bis zu 300 € im Monat höher oder niedriger. Auch die verbleibenden Kosten sind dadurch bei jedem Heim verschieden. Jedoch sind die verbleibenden Kosten in einem Heim bei Pflegegrad 2-5 immer gleich hoch (je nach Heim ca. 2.000 – 2.600 €).

§ 87b

Zusätzliche Betreuungskräfte im Pflegeheim (und in der Tagespflege) Für je 20 Bewohner eines Pflegeheims oder einer Tagespflege kann eine Kraft nur für Betreuung eingestellt werden.

### Leistungen der Pflegeversicherung ab 2017 Übersichtstabelle

SGB XI		Pflege- grad 1	Pflege- grad 2	Pflege- grad 3	Pflege- grad 4	Pflege- grad 5	
§ 37	Pflegegeld (reduziert sich an- teilig bei Nutzung von § 36 s.u.)	-	316	545	728	901	Monatlich (ohne Beleg auf's Konto)
§ 36	Sachleistung für häusliche Pflege, hauswirtsch. Hilfe, Betreuung (bis 40% für Angebote nach § 45a nutzbar)	-	689	1.298	1.612	1.995	monatlich
§ 41	Sachleistung für Tagespflege	-	689	1.298	1.612	1.995	monatlich
§ 39	Verhinderungs- pflegeleistung (von Kurzzeitpflege- leistung übertragbar)	-	<b>1.612</b> (+806)	<b>1.612</b> (+806)	<b>1.612</b> (+806)	<b>1.612</b> (+806)	jährlich
§ 42	Kurzzeitpflege- leistung (von Verhinderungs- pflege übertragbar)	-	<b>1.612</b> (+1.612)	<b>1.612</b> (+1.612)	<b>1.612</b> (+1.612)	<b>1.612</b> (+1.612)	jährlich

### Leistungen der Pflegeversicherung ab 2017

SGB XI		Pflege- grad 1	Pflege- grad 2	Pflege- grad 3	Pflege- grad 4	Pflege- grad 5	
§ 45b	Entlastungs- betrag <sup>1)</sup> (flexibel einsetzbar)	125	125	125	125	125	monatlich (Anhäufung möglich bis 30.6. im Folgejahr)
§ 40	Wohnanpassung (z.B. Haltegriffe, Bad- umbau, Treppenlift)	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000	Einmalig (mehrfach nach erheblicher Be- darfsänderung)
§ 40	Pflegehilfsmittel <sup>1)</sup>	ja	ja	ja	ja	ja	Höhe nach Bedarf und Genehmigung
§ 40	Pflegehilfsmittel zum Verbrauch <sup>2)</sup>	40	40	40	40	40	nach Genehmigung
§ 123	Zuschl. ambulant betreute WG	214	214	214	214	214	monatlich
§ 44	Beitrag Renten- versicherung 3)	-	5- 8	8- 13	13- 21	19- 30	monatlich mehr Rente nach 1 Jahr Pflege

<sup>1)</sup> Für Kosten von nach § 45a anerkannten Angeboten zur Unterstützung im Alltag (z. B. Betreuungshilfen), Tagespflege, Kurzzeitpflege, Pflegedienst. In Pflegegrad 2-5 nicht für Hilfe bei der Körperpflege durch einen Pflegedienst.

<sup>1)</sup> z. B. Pflegebetten, Pflegelifter, Badewannenlifter, Rollstühle, Toilettenstühle und vieles mehr

<sup>2)</sup> z. B. Einmalhandschuhe, Desinfektionsmittel, saugende Bettschutzeinlagen

<sup>3)</sup> Monatlich werden 100-550 € Rentenbeiträge für pflegende Angehörige eingezahlt, u.U. auch 45 € Arbeitslosenversicherung

### Pflegestärkungsgesetz 2 – seit 2016 wirksam (4)

### Nach Krankenhausbehandlung Anspruch auf Kurzzeitpflege oder hauswirtschaftliche Hilfe <u>auch ohne Pflegestufe</u>

 Nach einer Krankenhausbehandlung besteht auch ohne Pflegestufe ein Anspruch auf Kurzzeitpflege in einer Pflegeeinrichtung oder vorübergehend auf häusliche Krankenpflege, Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung oder für eine Haushaltshilfe, wenn ein selbständiges Leben zu Hause noch nicht möglich ist.

Die Hilfe ist <u>in der Regel für bis zu vier Wochen</u> möglich. Sie kann erfolgen bei schwerer Krankheit oder wegen akuter Verschlimmerung einer Krankheit, insbesondere nach einem Krankenhausaufenthalt oder nach einer ambulanten Operation. Bei Kurzzeitpflege werden bis zu 1.612 € übernommen. Eine Verordnung des behandelnden (Krankenhaus-)Arztes ist erforderlich. Die Neuregelungen sind zu finden in § 39c SGB V ("Kurzzeitpflege bei fehlender Pflegebedürftigkeit"); § 37 Abs. 1a SGB V (Überleitungspflege mit hauswirtschaftlicher Unterstützung) und § 38 SGB V (Anspruch auf Haushaltshilfe).

### Leistungsmodule (Kosten) bei ambulanter Pflege in BW

(+ Wege- / Ausbild.-pauschale + Învestit.-kosten ca. 7 € je Hausbesuch; Erstbesuch (Beratung, Bedarfsklärung) ca. 34,95 € / Stand 2019

Nr.	Leistungsinhalt	Fachkraft	Hauswirt. Fachkraft	Ergänz. Hilfe	BFD, FSJ	Fachkraft Betreuung
1	Große Toilette	28,37€	24,31 €	19,45€	13,23€	24,31 €
2	Kleine Toilette	18,98€	16,31 €	13,05€	8,87€	16,31 €
3	Transfer/An-/Auskleiden	10,11 €	8,67€	6,93€	4,71 €	8,67€
4	Hilfe bei Ausscheidungen	12,59€	11,96 €	9,56€	6,50€	11,96 €
6	Spezielles Lagern	9,85€	8,46 €	6,75€	0,00€	0,00€
7	Mobilisation	9,85€	8,46 €	6,75€	0,00€	0,00€
8	Einfache Hilfe bei der Nahrungsaufnahme	6,81€	5,83€	4,64€	3,16€	5,83€
9	Umfangreiche Hilfe bei der Nahrungsaufnahme	23,80€	20,45€	16,32€	11,10€	20,45 €
10	Verabreichung von Sondennahrung	11,49€				
11	Hilfestellung beim Verlassen und Wiederauf- suchen der Wohnung (je angefang. Viertelstunde)	11,49€	9,87€	7,88€	5,36€	11,49€
12	Zubereitung einer einfachen Mahlzeit	13,39€	13,39€	10,43€	7,09€	13,39€
13	Essen auf Rädern/stationärer Mittagstisch	2,99€	2,99€	2,99€	2,99€	2,99€
14	Zubereitung einer (i.d.R. warmen) Mahlzeit	31,26€	31,26€	24,35€	16,56 €	31,26€
15	Einkauf/Besorgungen (je angefang. Viertelstunde)	11,49€	9,87€	7,88€	5,36€	11,49€
16	Waschen/Bügeln/Putzen (je angefang. Viertelstd.)	11,49€	9,87€	7,88€	5,36€	11,49 €
17	Vollständiges Ab- und Beziehen eines Bettes	5,67€	5,67€	4,44€	3,01 €	5,67€
18	Beheizen	8,56€	8,56€	6,71 €	4,56 €	8,56€
21	Betreuung (je angefang. Viertelstunde)	11,49€	9,87€	7,88€	5,36€	11,49€
22	Organisation Alltag / Haushalt (je angef. Viertelstd.)	11,49€	9,87€	7,88€	5,36€	11,49€

### Erläuterungen zur Verhinderungspflegeleistung (§ 39)

### Wartezeit

Die Leistung kann beansprucht werden, wenn der Pflegebedürftige bereits seit <u>einem halben Jahr</u> im häuslichen Bereich gepflegt wurde.

Pflegekassen dürfen den Beginn der Pflege nicht mit dem Zeitpunkt der Anerkennung von Pflegegrad 2 gleichsetzen! Gegebenenfalls muss die Aussage des pflegenden Angehörigen oder eine Bescheinigung des Arztes zum Zeitpunkt des Eintritts der Pflegebedürftigkeit genügen.

Wichtig: "Pflegebedürftig ist ab 2017 auch ein leicht demenzkranker Mensch, der lediglich etwas Anleitung im Alltag benötigt.

### Stundenweise Verhinderungspflege

Gemeinsames Rundschreiben der Verbände der Pflegekassen auf Bundesebene vom 26.4.2016:

"Ist in diesen Fällen die Pflegeperson weniger als 8 Stunden am Tag verhindert, so erfolgt ausschließlich eine Anrechnung auf den Höchstbetrag von 1.612,00 EUR, nicht aber auf die Höchstdauer von nunmehr 42 Tagen statt bisher 28 Tagen. Entscheidend für die Anrechnung auf die Höchstdauer ist der tatsächliche Verhinderungszeitraum der Pflegeperson und nicht die Dauer der Inanspruchnahme der Ersatzpflegeperson."

### Verhinderungsgründe sind:

neben Erholungsurlaub oder Krankheit z.B. auch: stundenweiser Erholungsbedarf, notwendige Erledigungen, private Termine, Besuch von Freunden oder Verwandten, ... Nicht anerkannt werden als Verhinderungsgründe evt. regelmäßige berufliche Verpflichtungen und Überforderung bei der Pflege des Angehörigen.

### Wer kann verhindert sein?

Pflegende Angehörige, aber auch andere wie z.B. Nachbarn, Bekannte oder sonstige Personen, die einen Pflegebedürftigen ehrenamtlich pflegen bzw. sich um ihn kümmern. (Nicht jedoch ein Pflegedienst oder bezahlte Helfer).

### Wer kann Verhinderungspflege leisten?

**Jeder**, auch z.B. ein Pflegedienst oder ein Pflegeheim.

(Jedoch können bis zum 2. Grad verwandte oder verschwägerte oder mit in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen nur pro Tag bis zu 1/28 des monatlichen Pflegegelds pauschal erhalten. Zusätzlich können sie nachgewiesenen Aufwand wie Fahrtkosten oder Verdienstausfall über die Verhinderungspflegeleistung ersetzt bekommen. Bei anderen Personen ist die Höhe der bezahlten Vergütung frei wählbar)

## Antragstellung zur Verhinderungspflegeleistung

- Ein Antrag ist auch rückwirkend möglich (im Gesetz so festgelegt)
- Die Antragsformulare enthalten teils keine Felder zur Beantragung <u>stundenweiser Verhinderungspflege</u>.
   Tipp: Bei Dauer und Umfang der Verhinderungspflege eintragen: "Vom X.X.20XX bis auf Weiteres stundenweise nach Bedarf".
- Als Verhinderungsgrund z.B. eintragen: "regelmäßiger Entlastungsbedarf aufgrund der belastenden Pflege und Zeitbedarf für wichtige Erledigungen sowie private Termine"